

Zentrale Informationsstelle des Bundes Newsletter

Bonn, 20. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Infrastrukturatlas zur zentralen Informationsstelle des Bundes. Die Umsetzung des DigiNetzG durch die Bundesnetzagentur ist in vollem Gange. Nach der im ersten Halbjahr 2017 durchgeführten Konsultation der Bundesnetzagentur zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes sowie der im Juli veröffentlichten Auswertung, wurde mit den [neuen Einsichtnahmebedingungen](#) die Basis für die Neugestaltung des Infrastrukturatlas geschaffen.

Die Bundesnetzagentur hat nun damit begonnen, die bisherigen Datenlieferanten zu einer erweiterten Datenlieferung zu verpflichten. Hierzu wurden den Vertragspartnern der Bundesnetzagentur die erforderlichen Unterlagen übermittelt und die ersten neuen Verträge bereits geschlossen. Datenlieferanten, die auf Basis eines Verwaltungsakts verpflichtet wurden, werden derzeit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört.

Das DigiNetzG erfordert neue Festlegungen hinsichtlich der Datenlieferung. Alle relevanten Unterlagen wurden auch auf den [Internetseiten der Bundesnetzagentur im Bereich der zentralen Informationsstelle](#) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um:

- Musterverträge [für neue Datenlieferanten](#) und [für bereits teilnehmende Lieferanten mit Bestandsdaten](#).
- [Neue Einsichtnahmebedingungen](#), in denen die Nutzung des Infrastrukturatlas für ISA-Planung und ISA-Mitnutzung geregelt ist.
- [Aktuelle Datenlieferungsbedingungen](#), die detailliert erläutern, welche Daten in welcher Form an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind.

- Einen [Leitfaden für die Neuverpflichtung zur Datenlieferung](#) für den Infrastrukturatlas mit allen wesentlichen Informationen zur Einführung der zentralen Informationsstelle.
- Ein [Formular zur Bereitstellung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen](#) gemäß § 77b Abs. 5 TKG für den neu hinzugekommenen ISA-Mitnutzung.

Mit der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas werden nun erstmals auch detaillierte Informationen zur Vorbereitung von Mitnutzungsansprüchen dargestellt. Die Bundesnetzagentur kann Datenlieferanten jedoch nicht zu einer Bereitstellung dieser detaillierten Informationen verpflichten, vielmehr können die Netzbetreiber die Daten freiwillig bereitstellen und so im Falle von Anträgen gemäß § 77b TKG anfragende Telekommunikationsnetzbetreiber auf den Infrastrukturatlas verweisen.

Der Infrastrukturatlas wird ferner zukünftig durch Informationen über Bauarbeiten ergänzt. Diese ermöglichen die Koordinierung von Bauarbeiten und die Mitverlegung von Infrastrukturen.

Datenlieferanten haben nun bis zum 30. Oktober Zeit, sich für eine vertragliche Beteiligung am Infrastrukturatlas zu entscheiden oder alternativ einen Verpflichtungsbescheid zu wählen.

Die Umstellung wird im Einzelfall Fragen aufwerfen. Die zu liefernden Daten werden umfangreicher und zukünftig genauer dargestellt. Die zentrale Informationsstelle wird die Datenlieferanten auf diesem Weg begleiten und steht für alle Fragen rund um die Weiterentwicklung zur Verfügung. Schreiben Sie einfach an infrastrukturatlas@bnetza.de. Darüber hinaus wird der Newsletter regelmäßig über alle weiteren Entwicklungen berichten und Ihnen sukzessive auch den neuen Infrastrukturatlas genauer vorstellen.

Ihr Team von der zentralen Informationsstelle

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
infrastrukturatlas@bnetza.de

Falls Sie diesen E-Mail-Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter [bundesnetzagentur.de/newsletter-zis](https://www.bundesnetzagentur.de/newsletter-zis) abmelden.